

11. [Mai], Sonntag: "la sera partito da ferara al laco oscuro [=Pontelagoscuro]"
12. [Mai], Montag: "la matina a loredo venetiano [=Loreo], passato giosa [=Chioggia] et molte isole"
13. [Mai], Dienstag:<sup>5</sup> "passato il porto malamoch [=Malamocco], l'isola di S. Clemente, [l'isola del]la sartarous[s]a, et altre arrivato a venetia  
Veduto la piazza Di S. marco. la chiesa di s.<sup>t</sup> marco S. Joan. Paulo [=SS Giovanni e Paulo] [e la Capella] di S.<sup>t</sup> domenico, innanz dela quale c'è una statua di Bronz a Cavallo del Bartholomeo coleone [=C o l l e o n i] ... [aus Bergamo]  
stato a murant [=Murano] dove fanno il p...[?]<sup>6</sup> di Cristallo"
15. [Mai], Donnerstag: "partito la sera per Padua per canale"
16. [Mai], Freitag: "la matina Joincto a Padua, veduto [nel duomo] il corpo del Santo [Antonio di Padua], dormito a Vicenza."
17. [Mai], Samstag: "Pransato a Scaldere [=Caldiero], dormito a Verona"
18. [Mai], Sonntag: "pransato a Rivo Otella [=Rivoltella], dormito a Ponte S. marco"
19. [Mai], Montag: "la matina Passato Brescia, dormito a Bergamo"
20. [Mai], Dienstag: "arrivata a Milano."
24. [Mai], Samstag: "parti da milano dormito a Bufelora [=Boffa - lora]"
25. [Mai], Sonntag: "pransato a Novarra [=Novara ], dormito a Vercelli"
26. [Mai], Montag: "dormito a Silean[?]<sup>7</sup>"
27. [Mai], Dienstag: "pransato a chivas [=Chivasso], dorm[ito] a Turino"

1) Der hier vorliegende Bericht ergänzt stellenweise die Agenda AH 62/31.

2) *il tempo, la simetria, il pulchrit, la pietà del arimovano. il hobis della modona. il ritratto, il b. lene di S. lue. + 2 lumen* 3) *che si vede il corpo di beato lorenzo susunto amonito che è morto due anni; l'uno di trazione, il partito il consiglio. le che della ballona in romo.*

4) Dieser Name ist durchgestrichen. 5) vgl. von hier weg mit AH 61/152

6) *stato a murant dove fanno il cristallo di (cristallo)* 7) *dormito a Silean*

AH 62, 73-75a - Blatt 75 und 75a leer

46, 47

[1712 n. August 11.]<sup>1</sup>

A

"REGIMENTS FORM DER STATT ZUG UND DER 3 GEMEINDEN [AEGERI, MENZINGEN UND BAAR] UND EIN PROJEKT, WIE DIE DARINNEN EINGESCHLISSENE MISSBRAEUCH ABZUOHELFFEN SEYE"

SSRQ Zug I 369 (Nr. 554)

"Die bishärige Regimentsformb Eines Ohrts Zug ist bekanter massen also einge-

richtet, dass die Statt, und die 3 Gemeinden des aussern Ampts ins gesambt und mit einanderen den Standt Zug formieren. Diser Standt haltet Jährlichen Nur eine Landtsgemeindt, so auf den Ersten Sontag im Meyen angesetzt ist, daran wird nichts anders verhandlet, als die besetzung eines regierenden Ammans, welche Ehrenstell 3 Jahr die Statt, und dan 6 Jahr das aussere Ambt betrifft, auch werden an diser Landtsgemeindt erwellt die Vacierende Pannerherr- ... Landtsfendrich- [und] Landtschreiberey Stellen auch die ledigfallende und dem Ohrt Zug Zue besetzen stehende Landtvogteyen [in den Gemeinen Herrschaften], welche ohne Unterscheidt Einmahl an die Statt, undt Zweymahl an das aussere Ambt Zue besetzen fallen, dem Erwellten und Regierenden haubt oder Amman wird von denn [Stadt- und Amts-]Räthen, gemeinen burger- Landtleüthen, und beysässen gehuldiget, weiters aber an diser Landtsgemeindt von keinen andern sachen nichts tractiert, und damit man dessen gesicheret seyn möge dass Keine Neüwe- rungen dahin gebracht werden, So wird vor anfangender Landts-Gemeind Eine Raths Versammlung von Statt und Ambt auf dem Rathaus [der Stadt Zug] gehalten, dabey die Rätth bey Eyden angefragt werden, ob Jemanden aus Jhnen etwas bekant seye, das an vorstehender Landtsgemeindt möchte fürgebracht werden und nit daran gehöre, der soll ess anzeigen.

Uebrigis alles, was für die hoche Gewällt gehört, Nämblichen Fürsten und Herren Geschäft, Aufrichtung der Pündtnus, Krieg- und Friden-Schlüss, Capitulationen, Werbung Bewilligungen und der gleichen werden nicht an einer Landts- gemeind, sonder in Jeder Gemeind particulariter, das ist in der Statt vor gesambleter Burgerschaft und zuo Egeri, Mentzingen und Bahr bey versambleten Landtleüthen auf einem Tag Behandlet, und nach gehaltenen Gemeinden [=Gemein- deversammlungen] die ausgefallene Erkantnussen von allen 4 Ohrten Zue Zug auf dem Rathaus Zuesamen getragen, da dan dissfahls die majora gelten, welche also eingerichtet, dass, so nur Eine aus denn 3 Gemeinden des aussern Ampts mit der Erkantnus so an der burgerlichen Gemeindt gemacht worden Conformiert, alsdan dises das Mehr ist und gelten solle.

Sonsten solle der Regierende Amman, wan Es schon einer aus dem ausseren ambt ist, in der Statt residieren, auch sollen die Statthalterey- Pannerherr- undt Landtsfendrichstellen Jeder Zeith mit Subiectis aus der Statt besetzt werden, ist bis dahin breüchlich gewesen, dass die Landtshaubtmanstelle alle Zeith von qualifizierten Personen aus der Burgerschaft versehen worden, und hat man kein Exempel dass solche Ehrenstellen jemahlen an das aussere ambt gefallen.

Das alte Jnnsigel der Burgern der Statt Zug, NB (dessen inscription lauthet

also, S. Civium oppidi Tugiensis) dienet für das gemeine Ohrts Sigill, solle aber hinder Einem Jeweiligen Statthalter ligen, und derselbe alles, was von Standts wegen Zue Signieren Vorfallet, besiglen.

Zur Landtschreiberey ist ein Jederer Burger oder Landtman befüegt Zue aspirieren, bey ohnverdenklichen Jahren aber hat kein burger mehr darzuo gelangen mögen.

In Summa an diserem Regiment formiert die Statt Zug ein Drittel, und 2 drittel das aussere Amt.

Der Rath bestehet in 40 Köpfen, wobey die Statt 13, und Jede der drey Gemeinden 9 Rathsfreündt hat.

Welchergestallten nun dise wolhergebrachte Regimentsformb, besonders in letst verflossenem ... Kriegswäsen [Villmergerkrieg 1712] mit aufreibung ein- und anderer Extra-Ordinari Landtsgemeindt, welche baldt underm Vorwandt einer Landtsmusterung, baldt aber Under anderm praetext angestellt und mit Under- und übergewehr besuocht worden, man in ein und anderem Zue wider gehandelt habe, und was für Unverantwortliche Missbräuch, und enormiteten auch so gar wider die Zuesamenhabende Eydtg. Pündt, wie aus beyligendem Extract der Verkhomnus Zue Stantz [von 1481] heiter Zue ersehen ist, dabey verüebt worden, will man hier, weilen es ohne dem Mänigklich bekannt, mit stillschweigen übergehen, und Zihlet man eigentlich nur dahin, wie künfftighin diseren so grossen Missbräuchen und schädlichen inconvenienzen möge abgeholfen werden, Wie dan

Für das Erste an der Jenigen von Unsern Lieben altvordern so teür erworbnen den Burger- und Landtleüthen hinderlassenen rechtmässigen Freyheit kein Här- lin gekrümpt sonder was deroselben von altershero Zuegestanden ist, allwegen noch fürbass Jhnen gelassen werden solle, In massen alles das Jenige, so hernach folget, Nur dahin angesehen wie man vorderst Gottes Ehr befördern, und in unnerem Liebwärthen Vatterlandt Fridt, Rhue und Einikeit einpflanzen möge.

Zum anderen, Sollen alle extraordinari Landtsgemeinden, Under was Vorwandt und praetext solche auch gesuecht oder begehrt werden möchten, für ietz und in das Künfftig abgestellt, und weilen solche nit allein wider Unsere alte bräuch und Regimentsordnung lauffen, sondern auch obgehörter massen denn Eydtg. Pündten entgegen sind, bey höchster Straff und Ungnad Nimermehr gesuecht und aufgetriben werden.

Drittens entstehet die frag, ob Zue gänzlicher Vermeidung aller besorglichen

inconvenienzen deren gar vil Exempel auf den bahn Zuebringen, nit rathsammer und Thuenlicher wäre auch die ordinari Meyen Landtsgemeindt abzuestellen, damit aber dem Gemeinen burger und Landtman an seiner habenden freyheiten einen Amman Zue erwellen nichts benommen werde so Könnte Je dise vacierende Ehrenstell an der Jenigen Gemeind, so es dem Umgang nach betrifft, besonders und allein besetzt, gleicher gestalten auch die Landtvögt [für die Gemeinen Herrschaften] erwellt werden, welche letstere Nach Ihrer Erwöllung selbigen Gemeindtsleüthen, von denen Sie erwölt worden, den Taxierten auflag, dass Jenige aber so Sie sonnst den burgern [oder] Landtleüthen aus denn übrigen 3 Gemeinden hetten austheilen sollen, in gemeinen Statt und Ambts Sekel oder sonsten Zue guetem des Gemeinen Wäsens selbiger Gemeind, wie man es guet finden wird, entrichten sollen. Die huldigung so man Einem erwelten und regierenden Aman Zue thuen an der Landtsgemeindt gewohnt ist, Könnte dahin eingerichtet werden, das solche Jährlichen auf die Zeith, da der Landtschreiber den Friden Verliset, beschehen solte, Jmfahl man aber von haltung der Meyen Landtsgemeindt nit abstehen wolte, Könnte Endtlichen die Erwellung eines Ammans und Jahrliche huldigung nach altem gebrauch Continuiert werden, die besetzung der Landtvogteyen aber findet man wegen Underlauffenden gar Zuo grossen Beschwärligkeiten, sonderlich da solche dermahlen nit mehr so ertraglich, bey Ehr und Eydt guet auf obangezogne weis einzuerichten.

Viertens Weilen in dem Libell [von 1604] heiter versehen ist, dass wir von der Statt von denen Rätthen des aussern ambts keines wegs gefarlich übermehret werden sollen, und aber öffter beschicht, wan ein Criminalsach in Unseren der Statt Vogteyen sich ereünet, das alsdan die rätth des aussern Ambts obgleichwolen man sich von seithen der Statt Jederweilen mit protestationen Verwahrt, und auch actus in contrarium Zue allegieren weiss, dannoch solche als ein malefiz für den Statt und ambts Tribunal Ziechen, nur damit sie Theil an der Judicatur und des Delinquenten guet haben mögen, da doch eine Statt Zug dise Ihre Vogteyen mit Landt und Leüthen an sich erkaufft und wie die hünenberger brieff [von 1416]<sup>2</sup> lauthen, selbige Underthanen sich an die Statt ergeben haben mit Ihren Rechten bis an das bluet etc.

Diserem übermehren vorzuekommen wäre kein besseres Expedient, als das man einer Statt Zug Eintweders die Judicatur über die Malefizzsachen, welche sich in Ihren angehörigen Vogteyen ereüngen, Völlig überlasse, oder aber wenigist deroselben die praecognition oder vorerkantnus gestehe, da dann in Zweifelhafte sachen von seithen Amman [bzw. Stabführer] und Raths der Statt Zug durch

Jhren Stattschreiber inquiriert, und nachgends von Jhnen, ob der Casus malefizisch seye oder nit bey Eiden erkent werden, Mithin das aussere Amt an dise Vorerkantruss, gleich wie es an andern ohrten mehr also geüebet wird, gebunden seyn solle und weilen

Fünfftens auch eine von den 3 Gemeinden eingeschlichene Neüwerung ist, dass Ein Statthalter auf 6 Jahr gestellt, und Nach Verfluss deren widerumb abgeenderet werden solle, als will man ess von seithen der Statt diser Statthaltery halbers durch aus bey der alten Ordnung und herkommen gehalten haben, der gestalten, das solche alle Jahr aus seyn solle, und aber durch die gewohnte Jährliche umbfrag widerumb bestätigt werden möge.

Zum Sechsten krafft obangezognen Libels Einer Burgerschaft der Statt Zug der Zuetritt zue der Landtschreybery ohnbenommen ist, und aber in hoc passu von dem ausseren Amt auch übermehret wird, In massen sich Niemand Zue gedenken weist, dass Ein Landtschreiber aus der Statt gewessen seye, als könnte die besetzung der Landtschreiberen füröhin als eingerichtet werden, das auf absterben oder resignieren des ietzmaligen Landtschreibers [Franz H e g g l i n] Einer aus der Statt erwellt, undt Nach abgang dessen widerumb Zwey Nacheinanderen aus dem aussern Amt Je dem Tour und umbgang nach von der Gemeindt, so es betrifft, ersetzt werden Sollen.

Sibendtes hat man von seithen der Statt, Jhren Aembteren, Kirchen und particularen wegen schon seith Vilen Jahren hero nit ein Unbillliche Klag und beschwert bey Einzug und Rechtfertigung der schulden, da oft wider altes herkommen ein regierender Amman, der aus dem aussern Amt ist, Einem Creditori, der Nach Landtsbrauch wider den Schuldner seine ausgeübete Recht hat, disere Verspehrt und aufhaltet etc., auch das Vilmahlen die Weiblen in den aussern Gemeinden die Rechtsbott nit verrichten, oder die Rüeff underlassen, dardurch dan offermahlen die Schuldtgläubige an Jhren rechten versaumbt worden. Diseren puncten last man völlig bey deme bewenden, wie desshalber bey Jüngst gehaltenem Statt und Amt Rath erkhent worden Ungefahr des nachfolgenden Tenors[:] Disern Neüwerungen abzuehelffen, solle es füröhin mit Einziehung der Zinss und schulden gehalten werden wie von altem hero, dergestalten, das der Creditor nach erhaltenen gewonlichen 3 grichtsurtlen ohne ferners Nachwerben des regierenden Ammans, oder dessen Versperung durch ein Urkundt, so der Landtschreiber ohnverweigerlich machen solle, den Schuldner Zur bezahlung verwahrnen, und auf dessen fernere saumseelikeit mit Jhne nach Innhalt sigell und brieff verfahren möge; die Weibel belangend, wan durch dero hinlässige

Verrichtung der Botten oder Rüeffens Jemand Vermachteiliget wurde, das alsdan dieselbe Zue abtrag des schadens Verbunden seyn sollen.

Zum achten, Eine von denen Empfindtlichisten beschwerden ist, dass die 3 Gemeinden des aussern Ambts, wo Ein Nutzen oder Emolumentum Zue erheben, fleissig nach bishäriger Regimentsformb Zwey drittel beziehen. Wan aber von Standts wegen auszueseklen, man selbige oft Zuo höchster disreputation des Ohrt zue contribuierung Jhres contingents vast- oder gar nit bringen mag, So man leyder bey Jüngst verflossnem leidigen Kriegswäsen Zue höchstem Nachtheil und schaden mehr dan gnugsamb wahr genommen, da Eine Statt Zug, welche sonst nach Regimentsformb so wol an Mannschafft als gemeiner ausseklung nur hette den 3. Theil Zueschiessen sollen, sicherlich die 3 Gemeinden in dem Eint- und andern weith überstigen Vil hundert Man mehr under dem Gewehr erhalten, und etlich 1000 gl. mehr kösten als sie ausgestanden, Ja es ist vast der gantze last des Kriegs auf der Statt allein gelegen. Bey solcher der sachen Bewandt- nuss wäre nun die gröste billikeit, dass Künfftighin, wan durch Gottes Verhängnuss Wir widerumb Einen Krieg erleben und ausziehen müessen, Von Statt und Ambts wegen ein Corpus Zuesamen gestossen werde, und dabey der Statt nit mehr als Jhr contingierender drittel, denn 3 Gemeinden aber 2 drittel an Mannschafft Zue Zueschiessen gleicher gestalten an die von Gemeinen Ohrts wegen vorfallende ausseklung Zue contribuieren betreffen solle, aus dem Gemeinen Zuesamen gestossnen Corpore alsdan sollen alle Posten gemeinsamb per detechemter und nicht von Jeder Gemeindt wie dermahlen beschehen, particulariter besezt werden. Weilen die Statt Zug Zue allen Vorfallenheiten ein standt ist so wol an Mannschafft, als allen andern Ein mehrers Zue Thuen, als die drey Gemeinden Thuen können, Selbige von allen Emolumentis und Landtsoberkeitlichen Ertragenheiten nicht nur einen drittel, sonder wenigist die helffte Zue beziehen haben solte.<sup>3</sup> Ja die Convenienz und anständikeit wäre, dass bey Verweigerung dess Eint oder anderen obangezognen punctens die lobl. Ohrt der Eydtgnoschafft, welche man insgesambt und besonders umb Ratification und Garranty diser wider hergestellten formblichen Regiments Ordnung mit allgezihnemdem Respect angelegenlichist ersuoct haben will, in ansehung dessen, dass die Statt Zug disen währenden Krieg hindurch Nur hat Thuon und lassen müessen, was etwelche Unrühewige Köpf aus der Gemeindt Mentzingen anzettlet, Selbige Zue Einem halben Ohrt erklären solte, Welches denn Obigen Informateten allen auf ein streich den fang geben wurde."

1) Zur Datierung: Am 11. August 1712 ratifizierte Zug im Gefolge des 2. Vill-

mergerkrieges den Frieden von Aarau [4. Landfrieden]. Der vorliegende Text könnte eventuell Stadt- und Amtsrat *B e a t J a k o b II.* Zurlauben zum Autor haben.

2) s. SSRQ Zug II 853 (Nr. 1556)

3) Ganzer Satz unterstrichen.

---

Konzept? - AH 62, 76-81 - Blatt 81<sup>r</sup> leer

48

1737 Januar 6., Radolfzell

A

SCHREIBEN VON STADTSCHREIBER [JOHANN] MARQUARD CHRISTOPH BURTZ  
VON SEETHAL AN DEN BENEFIZIATEN [AN DER ST. KONRADS-  
PFRUENDE], BEAT JAKOB [ANTON] ZURLAUBEN, FREIHERR VON  
THURN UND GESTELNBURG, ZUG

---

Burtz wünscht dem Benefiziaten und den 3 Kindern seiner verstorbenen Schwester [Maria Anna Burtz von Seethal: Beat Fidel; Maria Anna Louisa, ab 1740 als Schwester Maria Euphemia Christina Helena im Kloster Tänikon; Maria Franziska Verena Antoinetta Zurlauben] alles Gute zum neuen Jahr.

"PS. Ueberiger ... Hochadelicher freyndtschafft nebst Apprecierung obigem Empfelet nebst meiner sich auch mein ... H. Brueder [Johann Franz Gervasius Burtz von Seethal], dessen frauw Liebste [Maria Theresia Frey], undt auch die meinige Zwahr annoch ohnbekhandte [- Marquard Christoph Burtz hatte 1736 Maria Anna Josepha von Grünenwald geheiratet -]. Deren H. Vatter [sel. sei] ... Obristwachtmeister under ... Baron Von Roth Regiment Zue fuess gewesen, die frauw Mueter aber, so annoch bey leben, undt dermahlen bey Mir, Eine Verwittibte Greinwald [=Grünenwald], gebohrene Von Wattenwyl aus Bern ist, mit deren fräuwle dochter mich Vor Einem halben jahr verheürathet."

---

Original, mit Siegel - AH 62, 82-83 - Blatt 83<sup>r</sup> leer